

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50.

Marienwerder, den 12. Dezember.

1877.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 41. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1877 enthält unter:

Nr 1216 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schakanweisungen im Betrage von 20,000,000 Mark. Vom 1. Dezember 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das Generalpostamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und damit nicht die pünktliche Ueberkunft gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postvorschuß den Betrag desselben, bei Packeten, welche nach der Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Gilboten“ und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Berlin W., den 5. Dezember 1877.

Kaiserliches General-Postamt.

Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Zinnall in Slupp zum Ausgegeben in Marienwerder den 13. Dezember 1877.

Standesbeamten für den XXX. Standesamtsbezirk, Volleszyn, Kreises Strasburg, statt des Gutsbesizers Luckow in Kl. Leszno, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 23. November 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers, Hofbesizers Friedrich Schneider in Garnseedorf zum Standesbeamten für den II. Standesamtsbezirk, Seubersdorf, Kreises Marienwerder, statt des Besizers Bettmann in Garnseedorf, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 26. November 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 22. Septbr. 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Mathiae in Rynnel zum Standesbeamten für den XI. Standesamtsbezirk, Kielpin, Kreises Löbau, statt des Gutsbesizers Probst in Straszewo, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 26. November 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 17. Februar 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsvorstehers Krause in Chelmonie zum Standesbeamten für den X. Standesamtsbezirk, Chelmonie, Kreises Thorn, statt des Hauptmanns a. D. Hentel in Chelmonie, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 27. November 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Bardt in Wittun zum Standesbeamten für den VII. Standesamtsbezirk, Wittun, Kreises Thorn, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

besbeamten für den XXXIII. Standesamtsbezirk, Zadrzewke, Kreis des Flatow, statt des Amtsvorstehers Scharmer in Zadrzewke, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 29. November 1877.
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

7) Polizei-Verordnung.

Um dem Viehschmuggel aus Rußland entgegenzutreten, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des § 79 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 mit Zustimmung des Bezirksraths Folgendes bestimmt.

§ 1. In den Grenzkreisen Strassburg und Thorn und in dem Kreise Löbau ist Jeder, der ein Stück Rindvieh aus der Feldmark, in welcher es bisher aufgestellt gewesen, in eine andere transportirt, verpflichtet, ein Ursprungsattest zu führen. Ohne ein solches Attest dürfen nur Kälber unter 3 Monaten transportirt werden.

§ 2. Wer gegen die Bestimmung des § 1 ohne ein solches Ursprungsattest betroffen wird, verfällt in eine Strafe von 3—15 Mark für jedes Stück Rindvieh.

§ 3. Bei Verladung von Rindvieh mit der Eisenbahn sind auf allen Bahnstationen des Regierungsbezirks Ursprungsatteste erforderlich.

Auf den Stationen der Thorn-Jasterburger und der Marienburg-Mlawlaer Bahn, — auf Letzterer von Dt. Eylau ab bis Montowo — verbleibt es hinsichtlich der Beschränkung der Viehverladung bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 4. Die Ausstellung der Ursprungsatteste wird den Amtsvorstehern resp. den Bürgermeistern übertragen.

§ 5. Das Ursprungsattest muß ein zur Feststellung der Identität geeignetes, sorgfältiges Signalement des Viehstücks und eine Angabe über den Standort des letzteren während der letzten 14 Tage enthalten.

Es müssen Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaige Abzeichen genau angegeben sein.

Dem Ursprungsatteste ist das unten befindliche Schema zu Grunde zu legen.

§ 6. Die Gültigkeit des Ursprungsattestes ist auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken, der die Dauer von 8 Tagen nicht überschreiten darf.

§ 7. Bei Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnen sind die Stations-Vorsteher verpflichtet, die Atteste abzunehmen und zu cassiren resp. durch Ueberstempelung für die Wiederbenutzung unbrauchbar zu machen.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation durch das Amtsblatt in Kraft.

Marienwerder, den 4. Dezember 1877.

Der Regierungs-Präsident.
v. Flottwell.

Ursprungsattest.

Der . . . zu . . . beabsichtigt, aus der Feldmark . . . in die Feldmark . . . Stück (Stücke) Rindvieh überzuführen (auf der Bahnstation . . . zu verladen).

Das Stück (die Stücke hat (haben) das nachstehende Signalement und ist (sind) während der letzten 14 Tage in . . . aufgestellt gewesen.

Dies Ursprungsattest halt Gültigkeit für . . . Tage von dem Datum der Ausstellung an gerechnet.

Ort . . . Datum . . . Unterschrift der Polizeibehörde (der Amtsvorsteher, der Bürgermeister).

S c h e m a.

Kaufende Nummer.	Geschlecht.	Alter.	Größe.	Farbe.	Besondere Kennzeichen.

8) Die zur Oberförsterei Gollub gehörige Waldwärterstelle Quaschnick, mit welcher neben 10,920 Hektar Diensland gegen Entrichtung von 46 Mark jährlich Nutzungsgeld nach dem Normalplan ein baares Gehalt von 348 Mark jährlich verbunden ist, soll vom 1. Januar a. f. ab besetzt werden.

Mit Forstversorgungsansprüchen versehene Militair-Anwärter werden aufgefördert, ihre schriftlichen Bewerbungen um die bezeichnete Stelle und ihre vollständigen Zeugnisse bis zum 20. Dezember d. J. hierher einzureichen.

Marienwerder, den 21. November 1877.
Königliche Regierung.
v. Flottwell.

9) Durch Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 19. d. M. ist mit Zustimmung der Betheiligten das dem Rittergutsbesitzer v. Starorypinski zu Moskau gehörige, im Hypothekenbuche der Stadt Freystadt sub Nr. 127 verzeichnete Grundstück von 13,38,60 Hekt. von dem Stadtbezirke Freystadt, Kreis Rosenberg W. Pr. abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke Sobiewolla in demselben Kreise vereinigt worden.

Marienwerder, den 29. November 1877.
Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

10) Die in Nr. 47 des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Markt- und Ladenpreisnachweisung pro Oktober c. wird hiermit dahin berichtigt, daß in Graubenz der Ladenpreis für 3 Kilogramm Roggenbrod nicht 30, sondern 90 Pfennige betragen hat.

Marienwerder, den 3. Dezember 1877.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

11) Unter den Pferden des Einsassen Golembiowski zu Wiffemo, Kreis Kulm, ist die Hockkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Fuhrmanns Gorris in Vorschloß Stuhm und des Fuhrmanns Golembiowski in Kulm beseitigt.

Marienwerder, den 4. Dezember 1877.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz wird für den Verkehr auf der Kreischauffee von Groß Wandiken nach Freystadt vom 1. Januar 1878 ab, an der Hebestelle zu Germen, Kreises Marienwerder, das Chauffeegeld statt wie bisher für zwei fortan für eine und eine viertel Meile erhoben werden, während an derselben Chauffee zu Ludwigsdorf, Kreises Rosenberg, eine neue Hebestelle errichtet und an dieser vom 1. Januar 1878 ab das Chauffeegeld für drei viertel Meilen unter Zugrundelegung des für die Staatschauffeen geltend gewesenen Tarifs erhoben werden wird. In Betreff der Erhebung des Chauffeegelbes an der Hebestelle Gr. Wandiken für den Verkehr auf der Chauffee von Marienwerder nach Gr. Wandiken und weiter nach Germen verbleibt es bei unserer Amtsblatt-Verordnung vom 8. Januar 1873 (Amtsblatt Nr. 3).

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß auch bei der Benutzung der oben gedachten Kreischauffeen alle für Staatschauffeen nach dem Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840 geltend gewesenen polizeilichen Vorschriften zu beobachten und im Falle der Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Marienwerder, den 7. Dezember 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) **Bekanntmachung.**

Die mit einem etatsmäßigen Einkommen von 900 Mark dotirte Kreisstierarztstelle des Kreises Johannisburg ist erledigt.

Indem wir bemerken, daß dem neu anzustellenden Kreisstierarzte von Seiten des Kreises ein Zuschuß von 600 Mark in Aussicht gestellt ist, fordern wir qualifizierte Bewerber hierdurch auf, sich unter Beifügung ihrer Fähigkeitszeugnisse und eines kurzgefaßten Lebenslaufs in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 4. November 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) **Bekanntmachung**

des Königlichen Consistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum 28. Januar 1878 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück, Nr.

360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die, jedem zur Prüfung angenommenen Candidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 15. April 1878, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 2. Mai 1878 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligenden Candidaten spätestens am 23. April 10 Uhr Vormittags bei dem zettigen Defan Herrn Professor Dr. Voigt persönlich zu melden haben.

In Betreff des beizubringenden Zeugnisses über die erfüllte Militärpflicht durch einjährigen Dienst, oder die erfolgte Befreiung von demselben während des Friedens, verweisen wir auf unsere allgemeine Verfügung vom 17. November 1875 Nr. 6821 — Amtliche Mittheilungen 15. Stück pro 1875 Nr. 1237.

Schließlich bemerken wir, daß mit den uns mit der Meldung zur Prüfung einzureichenden Zeugnissen auch ein solches über die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bestandene Staatsprüfung, oder über die bezügliche Dispensation davon beigebracht werden muß.

Sollten jedoch die Zeugnisse in Betreff des Militärdienstes und über die wissenschaftliche Staatsprüfung nicht gleich bei der Meldung, oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehalten, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung der gedachten Zeugnisse ausgesetzt werden.

Königsberg, den 30. November 1877.
Ballhorn.

15) **Betrifft die Prüfung der Rektoren für den Ofter-Termin 1878.**

Mit Rücksicht auf die zum 1. April 1878 eintretende Theilung der Provinz Preußen und auf die für den gleichen Zeitraum in Aussicht genommene Einrichtung eines besonderen Provinzial-Schulkollegiums in Danzig sind Seitens des unterzeichneten Oberpräsidenten die Mitglieder der Prüfungskommission für Rektoren und Mittelschullehrer zunächst nur für das 1. Quartal k. J. ernannt worden. Demgemäß haben wir für die Prüfung der Rektoren zunächst nur einen Termin und zwar auf den 15. und 16. März 1878 festgesetzt.

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten haben ihre Zulassung zu dieser Prüfung unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreis Schulinspektoren spätestens bis zum 1. Januar k. J. bei uns schriftlich nachzuziehen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1. ein selbst gefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Confession und

das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten anzugeben ist;

2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungs-Attest und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfeldes berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner schriftlichen Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche er innerhalb acht Wochen anzufertigen und spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung der Examinanden hat im Lokale der hiesigen Löbenichtischen Mittelschule am 15. März l. Js. Morgens 7³/₄ Uhr zu geschehen.

Königsberg, den 29. November 1877.

Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Horn.

16) Betrifft die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen für den Oftertermin 1878.

Mit Rücksicht auf die zum 1. April 1878 eintretende Theilung der Provinz Preußen und auf die für den gleichen Zeitraum in Aussicht genommene Einrichtung eines besonderen Provinzial-Schulkollegiums in Danzig sind Seitens des unterzeichneten Ober-Präsidenten die Mitglieder der Prüfungskommission für Rektoren und Mittelschullehrer zunächst nur für das 1. Quartal l. Js. ernannt worden. Demgemäß haben wir für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen zunächst nur einen Termin und zwar auf den 11. bis 14. März 1878 festgesetzt.

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten haben ihre Zulassung zu dieser Prüfung unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreis Schulinspektoren spätestens bis zum 1. Januar l. Js. bei uns schriftlich nachzusuchen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbst gefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelseite der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Confession und

das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten anzugeben ist;

2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungs-Attest und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfeldes berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner schriftlichen Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche er innerhalb sechs Wochen anzufertigen und spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung der Examinanden hat im Lokale der hiesigen Löbenichtischen Mittelschule am 11. März l. Js. Morgens 7³/₄ Uhr zu geschehen.

Königsberg, den 29. November 1877.

Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Horn.

17) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kreis Ausschusses vom 14. Februar c. ist das bisher zum forstfiskalischen Gutbezirke Charlottenthal gehörige Vorwerk — ehemaliges Försteretablissement — Wigodda mit Zustimmung aller Beteiligten unter Abtrennung vom ersteren dem Gemeindevorstande Wiersch einverleibt worden.

Schwech, den 30. September 1877.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Landrath.

Gerlich.

18) Bekanntmachung.

Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden ergebenst ersucht, in Gerächtheit des § 35 der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen, und des § 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 — J. M. Bl. S. 230 — die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr 1877 uns jedenfalls bis zum Schlusse des Monats Januar l. J. einzureichen.

Marienwerder, den 28. November 1877.

Königliches Appellations-Gericht.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.)